



Hausordnung

**Jugendhaus Oberstenfeld
Lembacher Straße 6**

Jeder Besucher, der sich in den Räumlichkeiten des Jugendhauses, bzw. auf dem Vorplatz aufhält, erkennt die Bestimmungen dieser Hausordnung an und hat sich ordnungsgemäß zu verhalten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverweis oder Hausverbot erteilt oder weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

1. Hausrecht

Berechtigt zur Ausübung des Hausrechts sind:

- das hauptamtliche Personal
- in eingeschränktem Maße die vom hauptamtlichen Personal autorisierten Personen.

2. Das Hausrecht beinhaltet

- Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung
- Schlüsselgewalt
- Befugnis, Hausverweise oder Hausverbot zu erteilen.

3. Hausverweis

Ein Hausverweis kann für den laufenden Tag von den Personen, die das Hausrecht innehaben, ausgesprochen werden.

4. Hausverbot

Ein Hausverbot wird von dem/der Leiter/in des Jugendhauses ausgesprochen.

5. Zuwiderhandlungen

Wer Hausverweise oder Hausverbote nicht einhält, kann wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

6. Hausverweise bzw. Hausverbote sind insbesondere bei folgenden Verstößen auszusprechen:

- Mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtung
- Diebstahl
- Wiederholtes Nichtbeachten der Aufforderungen zur Einhaltung der Hausordnung
- Tätlichkeit gegen andere Besucher und gegen Verantwortliche, sowie Anleitung und Anstiftung zur Gewalttätigkeit
- Das Mitführen von Messern, Schlagringen oder anderen Waffen, sowie gefährliche „Werkzeuge“ im Sinne des Strafgesetzbuches
- Alkohol- und Drogeneinfluss
- Konsumieren und Mitbringen von Drogen
- Verstöße gegen weitere Ordnungsvorschriften

7. Weitere Ordnungsvorschriften

- Der Betrieb des Jugendhauses ist so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als zumutbar und unvermeidlich gestört wird. Dies gilt auch für den Weg vom und zum Jugendhaus.
- Im regulären Betrieb besteht Alkoholverbot
- Für Beschädigungen und Beschmutzen des Hauses und der Einrichtung wird der Verursacher haftbar gemacht. Er hat für den Schaden aufzukommen. Entstandene Schäden sind sofort zu melden.
- Verboten ist weiterhin:
 - Der Aufenthalt mit Rollschuhen, Skateboards, Rollerblades u.a.
 - Das Mitbringen von Tieren
 - Das Übernachten im Jugendhaus

8. Gesetzliche Bestimmungen

Weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Gesetz zum Schutze der

Jugend in der Öffentlichkeit und das Betäubungsmittelgesetz, sind zu beachten.

9. Geltungsbereich

Die Regelungen der Hausordnung beziehen sich auf die Räumlichkeiten und den Außenbereichen des Jugendhauses.

(Beschluss vom 30.09.2004)